

Richtlinie des Landes Tirol

# für die Gewährung von Förderungen aus dem Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds

Abteilung Soziales



Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 07. Dezember 2010

## **§ 1**

### **Zielsetzungen**

1. Die Förderung nach dem Tiroler Kriegsofopfer- und Behindertenabgabegesetz, LGBl. Nr. 27/1992 idgF., hat zum Ziel, Personen welche die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen nach § 2 der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus dem Tiroler Kriegsofopfer- und Behindertenfonds erfüllen,
  - a) bei der Bewältigung ihrer durch die besonderen Umstände begründeten Lebensverhältnisse zu unterstützen und
  - b) nach Möglichkeit die Eigeninitiative und Selbsthilfe zu stärken.
2. Auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 2**

### **Persönliche und sachliche Voraussetzungen**

1. Förderungen dürfen nur gewährt werden an:
  - a) versorgungsberechtigte oder diesen gleichgestellte Personen im Sinne des § 1 des Kriegsofopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, in der derzeit geltenden Fassung;
  - b) den Personenkreis nach § 1 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der derzeit geltenden Fassung;
  - c) versorgungsberechtigte Personen im Sinne des § 1 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, in der derzeit geltenden Fassung;
  - d) Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. im Sinne des § 2 Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, in der derzeit geltenden Fassung;
  - e) unterhaltsberechtigte Angehörige von Personen nach lit. a) bis b);
  - f) juristische Personen oder sonstige Vereinigungen, deren Aufgabe die Wahrung der Interessen und die Unterstützung von Personen nach lit. a) bis e) ist.
2. Förderungen dürfen weiters nur an Personen die ihren Hauptwohnsitz oder an Vereinigungen die ihren Sitz in Tirol haben, gewährt werden. Drittstaatsangehörigen können Förderungen nur gewährt werden, wenn sie ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Jahren in Tirol begründet haben.
3. Natürliche Personen müssen überdies bedürftig sein. Der Grad der Bedürftigkeit ist nach den persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen des Förderungswerbers und nach den besonderen Umständen, die zur Antragstellung geführt haben, zu beurteilen.
4. Förderungen werden nur dann gewährt, wenn das Nettoeinkommen des Antragstellers den jeweils in Betracht kommenden 2-fachen ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende Personen nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nicht überschreitet. Für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, für das ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, erhöht sich diese Einkommensgrenze um die gesetzliche Richtsatzerhöhung. Für alle sonstigen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, deren Einkünfte auf das Einkommen des Antragstellers nach Z. 5 angerechnet werden, erhöht sich der Betrag um den ½ ASVG-Richtsatz für alleinstehende Personen.

5. Einkommenssituation:

- a) Unter Nettoeinkommen sind die eigenen Nettoeinkünfte des Antragstellers und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten/eingetragenen Partners/Lebensgefährten sowie das Einkommen der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern oder jenes Elternteiles, sowie dessen Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten, die mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt leben, zu verstehen.

Als Nettoeinkommen (Familieneinkommen) sind u.a. zu berücksichtigen:

- Erwerbseinkommen
- Kinderzuschuss
- Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Krankengeld
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Leistungen der Grundsicherung
- gesetzliche und vertragliche Unterhaltsleistungen
- sonstige Einkünfte (Vermietung, Verpachtung, Leibrente, Pensionskassen, betriebliche Pensionen, landwirtschaftliche Einkommen – Grundlage Einheitswert, usw.)

- b) Bei der Berechnung des Einkommens bleiben u.a. außer Betracht bzw. sind in Abzug zu bringen:

- Beschädigtengrundrente nach dem KOVG einschließlich der Erhöhung nach § 11 Abs. 2 und 3 KOVG
- Bei Beschädigten nach dem HVG und Zivilbehinderten jener Betrag, der bei gleicher Höhe der MdE (Grad der Behinderung) nach § 11 Abs. 1, 2 und 3 KOVG gebühren würde; dieser Betrag ist nur für den Antragsteller zu berücksichtigen.
- Renten nach dem Opferfürsorgegesetz
- wiederkehrende Leistungen an Opfer von Verbrechen (BGBl. Nr. 288/1972 idgF)
- Pflege- und Blindenzulage (KOVG)
- Diätzulage
- Witwengrundrente nach dem KOVG, bei Witwen im Sinne des § 1 Abs. 4 Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964 idgF der Betrag in der Höhe der jeweiligen Witwengrundrente nach dem KOVG
- die den vorgenannten Leistungen gleichzuhaltenden Einkünfte nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen
- Blindenführzulage (KOVG)
- Kleider- und Wäschepauschale
- Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe
- Kinderbetreuungsgeld
- Kriegsgefangenenentschädigung
- Pflegegeld
- Sonderzahlungen (z.B. 13. und 14. Bezug)
- Stipendien bzw. Studienbeihilfen
- zu leistende gesetzliche und vertragliche Unterhaltsleistungen

6. Förderbar sind ausschließlich notwendige Maßnahmen und Anschaffungen, die zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar sind. Wirtschaftlich vertretbar ist eine Maßnahme oder Anschaffung, wenn sie in einer normalen, dem Stand der Technik entsprechenden Art und Weise bzw. Ausstattung ausgeführt ist und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwendung öffentlicher Mittel entspricht.

**§ 3**

## Ausschluss der Förderung

Eine Förderung aus dem Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds ist dann auszuschließen, wenn durch einschlägige Förderungsmaßnahmen des Bundes, des Landes, der Gemeinden oder seitens Dritter der Förderungszweck sichergestellt wird.

### § 4

## Förderungsmaßnahmen

### 1. Gewährung von Darlehen:

- a) Zinsfreie Darlehen bis zum Höchstausmaß von € 6.000,- werden dann gewährt, wenn dem Antragsteller im Hinblick auf seine familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann, das Vorhaben ausschließlich aus eigenen Mitteln zu realisieren. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist primär eine Bankgarantie.
- b) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe des 12-Monats-Euribor in Rechnung gestellt.

### 2. Zuwendungen:

- zur Deckung der allgemeinen Betriebskosten und Abgaben im Rahmen des Wohnbedarfs
- für Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation – Wohnraumsanierung, Beschaffung von notwendigen Einrichtungsgegenständen
- für die Anschaffung von Hilfsmitteln<sup>1</sup> und Heilbehelfen<sup>2</sup>,
- für Rehabilitationsmaßnahmen: Leistungen aus dem Fonds sollen für Maßnahmen der medizinischen, pädagogischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation gewährt werden, sofern keine anderen oder nicht ausreichende Förderungsmöglichkeiten bestehen<sup>3</sup> und dadurch soziale Härten beseitigt werden.
- für technische Arbeitshilfen<sup>4</sup>
- für behinderungsbedingte Kfz-Adaptierungen
- für Erholungs- und Kuraufenthalte

### 3. Schul-, Studien- oder Lernbeihilfe (Ausbildungsbeihilfe):

Für die Dauer der Ausbildung des anspruchsberechtigten Personenkreises werden Schul-, Studien- oder Lernbeihilfen gewährt.

---

<sup>1</sup> zu **Hilfsmitteln** zählen bspw. Hörgeräte, orthopädische Behelfe, (elektrische) Rollstühle, Invalidenkraftfahrzeuge (z.B. „Graf Carello“) usw.

<sup>2</sup> unter **Heilbehelfe** sind etwa Brillen, orthopädische Schuheinlagen oder Bruchbänder zu verstehen (vgl. § 137 Abs. 1 ASVG); im Unterschied zu Heilmitteln, welche die notwendigen Arzneien und sonstigen Mittel, die zur Beseitigung oder Linderung der Krankheit oder zur Sicherung des Heilerfolges dienen, umfassen (vgl. § 136 Abs. 1 ASVG).

<sup>3</sup> z.B. keine Übernahme von Selbstgehalten bei geförderten Therapien nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz LGBl. Nr. 58/1983 idGF.

<sup>4</sup> Die Kosten werden nur gefördert, wenn die technische Arbeitshilfe ausschließlich für den Eigengebrauch notwendig ist.

#### **4. Krankengruppenzusatzversicherung, Weihnachtsaktionen und Jubiläumsgaben für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene (ex 1972):**

Für die seit dem Jahr 1972 bestehende Krankengruppenzusatzversicherung für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene werden seitens des Fonds Prämienzuschüsse (in Prozentsätzen des tatsächlichen Aufwandes) geleistet (siehe Anhang).

Für Weihnachtsaktionen und Jubiläumsgaben können lt. § 15 lit. f Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetz Zuwendungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene geleistet werden (siehe Anhang).

### **§ 5**

#### **Verfahren**

1. Um die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien ist schriftlich anzusuchen. Die Verwendung des vorgesehen Antragsformulars wird empfohlen. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:
  - a) Nachweise über die Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß § 17 Abs. 1 lit. a) bis d) des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetzes, LGBl. Nr. 27/1992 idgF; dies gilt auch für die unterhaltsberechtigten Angehörigen im Sinne des § 17 Abs. 1 lit. e).  
Als Nachweis gelten der Bescheid des Bundessozialamtes betreffend die Feststellung des Grades der Behinderung im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, der Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990 idgF, der Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe oder der Bezug eines Pflegegeldes ab der Stufe 4.
  - b) Nachweis über das Einkommen gemäß § 2 Ziffer 4.
  - c) Angaben über die beantragte Maßnahme, ob Ansprüche aus Versicherungsleistungen oder Ersatzpflichten Dritter bestehen, bejahendenfalls in welchem Ausmaß.
2. Ist der Förderungswerber im Sinne des § 21 ABGB in seiner Handlungsfähigkeit beeinträchtigt, ist zur Antragstellung auf Gewährung einer Förderungsmaßnahme dessen gesetzlicher Vertreter berechtigt.
3. Förderungen werden nur gegen Vorlage der Rechnung im Original ausgezahlt. Zu fördern sind nur die Kosten, die innerhalb von 12 Monaten vor ihrer Geltendmachung entstanden sind.  
  
Die Bewilligung der Förderung verliert ausnahmslos ihre Gültigkeit, wenn die entsprechende saldierte Rechnung nicht innerhalb von 12 Monaten vorgelegt wird.
4. Insoweit juristische Personen oder Vereinigungen im Sinne des § 17 Abs. 1 lit. f) Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetzes, LGBl.Nr. 27/1992 idgF, eine Förderungsmaßnahme beantragen, ist das Ansuchen ausreichend zu begründen, wobei insbesondere entsprechend detaillierte Angaben über die beabsichtigte Verwendung der beantragten Mittel vorzulegen sind. Bei Baumaßnahmen ist ein Finanzierungsplan beizubringen. Die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungsmittel ist entsprechend den diesbezüglichen Vorschriften des Landes Tirol (insb. den Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln - Grundsatzbeschluss der Tiroler Landesregierung vom 23. Juli 1974) nachzuweisen.
5. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Grundsätzlich ist der Verwendungsnachweis mittels Rechnungslegung bei Antragstellung zu erbringen. Bei Gewährung von Darlehen, größeren Baumaßnahmen, Förderungen an juristische Personen oder Vereinigungen im Sinne des § 17 Abs. 1 lit. f) Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetzes, LGBl.Nr. 27/1992 idgF, etc. ist der Förderungswerber verpflichtet, binnen drei Monaten nach Auszahlung die Durchführung des geförderten Vorhabens mit Unterlagen (Originalrechnungen, Zahlungsbelegen im Original) nachzuweisen.

## **§ 6**

### **Widerruf der Förderung**

Förderungen sind zu widerrufen und im Falle einer bereits erfolgten Auszahlung von Förderungsmitteln inkl. Verzugszinsen (12-Monats-Euribor + 4%) zurückzuerstatten, wenn

- a) die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist, oder
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wurde, oder
- c) der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung nicht erbracht wurde.

## **§ 7**

### **Geschlechtsspezifische Bestimmungen**

Personenbezogene Begriffe in diesen Richtlinien haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1. April 2007 außer Kraft.

# ANHANG

## zu den Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus dem Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds

### Hilfestellung und Zuwendung an Einzelpersonen

Die jährlichen Zuwendungen (Ausnahme: Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation  
⇒ 5-Jahres-Frist) sollen in der Regel die nachstehend angeführten Beträge nicht überschreiten.

Die Höchstbemessungsgrundlage von € 7.500,-- ist für jede einzelne Maßnahme heranzuziehen.

#### Zu § 4 Ziff. 2

#### zur Deckung der allgemeinen Betriebskosten und Abgaben im Rahmen des Wohnbedarfs

1 f.ASVG-RS	alleinstehend	€ 300,--/Jahr
	verh. od. LG	€ 300,--/Jahr
2 f.ASVG-RS	alleinstehend	€ 150,--/Jahr
	verh. od. LG	€ 150,--/Jahr

Anmerkung: Diese Zuwendung kann nur einmal im Rechnungsjahr gegen Rechnungslegung im Original beantragt bzw. gewährt werden.

#### Hilfsmittel und Heilbehelfe / Kuraufenthalte / Reha-Maßnahmen / techn. Arbeitshilfen / Kfz-Adaptierungen / Invalidenkraftfahrzeuge / elektrischer Rollstuhl

1 f.ASVG-RS	alleinstehend	30% v. Selbstbehalt	max. € 2.250,--
	verh. od. LG	30% v. Selbstbehalt	max. € 2.250,--
2 f.ASVG-RS	alleinstehend	20% v. Selbstbehalt	max. € 1.500,--
	verh. od. LG	20% v. Selbstbehalt	max. € 1.500,--

Zahnersätze - Höchstbemessungsgrundlage € 3.000,--

Kuraufenthalte – ärztliche Bewilligung vom Sozialversicherungsträger erforderlich

Invalidenkraftfahrzeug, elektrischer Rollstuhl – eine neuerliche Antragsstellung erst 5 Jahre nach Kauf möglich

Anmerkung: Zuwendungen bei Hilfsmitteln und Heilbehelfen können nur nach Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bestätigung bzw. Anordnung gewährt werden.

#### Erholungsaufenthalte

Gewährt wird ein täglicher Zuschuss in der Höhe von € 15,-- für max. 14 Tage pro Jahr.

Die Mindestaufenthaltsdauer muss 7 Tage betragen.

Bei nachgewiesener Notwendigkeit einer Begleitperson wird auch für diese eine Zuwendung im selben Ausmaß gewährt.

2 f. ASVG-RS	alleinstehend
	verh. od. LG

Allfällige Zusatzkosten wie z.B. Therapie, Arzthonorare, o.ä. sind in diesem Zuschuss inkludiert.

### **Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation –Wohnraumsanierung, Beschaffung von notwendigen Einrichtungsgegenständen**

1 f.ASVG-RS	alleinstehend	15 % v. Selbstbehalt	max. € 1.125,--
	verh. od. LG	15 % v. Selbstbehalt	max. € 1.125,--
2 f.ASVG-RS	alleinstehend	10 % v. Selbstbehalt	max. € 750,--
	verh. od. LG	10 % v. Selbstbehalt	max. € 750,--

Der max. Förderbetrag gilt für den Zeitraum von 5 Jahren für die gesamte Wohneinheit.

#### **Zu § 4 Ziff. 3**

##### **Schul-, Studien- oder Lernbeihilfe (Ausbildungsbeihilfe)**

- Lehrlinge jährlich € 150,-- für die Dauer der Lehrzeit,
- Schüler nach Beendigung der Pflichtschule € 300,-- jährlich und
- Studierende nach dem StudFG (BGBl. Nr. 305/1992 und FHSStG (BGBl.Nr. 340/1993)) jeweils idgF € 300,-- je Semester.

2 f.ASVG-RS           alleinstehend  
                          verh. od. LG

Diese Beträge erhöhen sich um 50 v.H., wenn die Lehre, Schule oder das Studium außerhalb des Wohnortes absolviert werden muß.

#### **Zu § 4 Ziff. 4**

##### **1. Prämienzuschüsse im Rahmen der Krankengruppenzusatzversicherung für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene**

Die Prämienzuschüsse betragen

- 50 v.H. bis zu einem mtl. (Familien-)Einkommen in Höhe des .....ASVG-RS
- 40 v.H. bis zu einem mtl. (Familien-)Einkommen in Höhe des .....ASVG-RS x 1,15
- 35 v.H. bis zu einem mtl. (Familien-)Einkommen in Höhe des .....ASVG-RS x 1,30
- 30 v.H. bis zu einem mtl. (Familien-)Einkommen in Höhe des .....ASVG-RS x 1,45
- 25 v.H. bis zu einem mtl. (Familien-)Einkommen in Höhe des .....ASVG-RS x 1,60
- 20 v.H. bis zu einem mtl. (Familien-)Einkommen in Höhe des .....ASVG-RS x 1,75
- 15 v.H. bis zu einem mtl. (Familien-)Einkommen in Höhe des .....ASVG-RS x 1,90

Der allenfalls dem Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles vorgeschriebene Selbstbehalt wird mit 50 v.H. durch den Fonds getragen.

##### **2. Weihnachtsaktionen und Jubiläumsgaben**

Für Weihnachtsaktionen einmalig max. € 30,-- pro Jahr je Kriegsbeschädigten oder Kriegshinterbliebenen.

Für Jubiläumsgaben (Hochzeitsjubiläen ab der Goldenen Hochzeit, runde Geburtstage) einmalig max. € 30,-- pro Jahr und Jubiläum.